

Vorsitzender des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Eichstädt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

per eMail:
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7261

Ihr Ansprechpartner:
Ewald Schmidt
AOK NORDWEST -
Die Gesundheitskasse.
Tel.: 04101 219-26650
Fax: 0431 605256650
eMail: Ewald.Schmidt@nw.AOK.de

Kiel, Dortmund,
20.01.2017

**Gesetzentwurf der Landesregierung zum Wasserrettungsdienst (WasserRDG),
Landtagsdrucksache 18/4904 vom 22.11.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die elektronisch am 21. Dez. 2016 übermittelte Nachricht mit ihren Anlagen kommen wir zurück.

Zunächst bedanken wir uns für die damit eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und nehmen diese hiermit wahr.

Badeaufsicht und Wasserrettung sind für die Bevölkerung äußerst wichtige staatliche Leistungen der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Als Leistungsgrundlage für durch Wasserrettung entstandene Kosten könnte für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einzig § 60 Sozialgesetzbuch V in Frage kommen, wonach Fahrkosten übernommen werden. Entsprechend des in § 60 SGB V enthaltenen Auftrags hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seinen Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Sozialgesetzbuch V abschließend konkretisiert, welche Leistungen zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten gehören. Leistungen der Wasserrettung werden in dieser Richtlinie nicht erwähnt.

Mithin scheidet nach den bundesweit gültigen Normen eine Übernahme von Kosten der Wasserrettung für die GKV grundsätzlich aus.

Ob sich hiervon Maßnahmen des Wasserrettungsdienstes, für die dann die Krankenkassen im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 60 SGB V aufkommen sollen, in der Praxis sinnvoll abgrenzen lassen, erscheint uns zweifelhaft. Naheliegender wäre ein gänzlicher Verzicht auf die gesonderte Regelung des Wasserrettungsdienstes. Unseres Erachtens nach bedarf es einer konkreten Benennung von rettungsdienstlichen Maßnahmen auf See oder an der Küste sowie auf und an Binnengewässern als „Wasserrettungsdienst“ nicht.

Der Rettungsdienst ist im Rettungsdienstgesetz (RDG) definiert. Damit erfolgt die Abgrenzung nach der vorhandenen gesetzlichen Definition. Ob und inwieweit für entsprechende Einsätze die Krankenkassen aufzukommen haben, hängt letztlich nur von der Frage ab, ob es sich um Kosten handelt, welche die Kassen nach § 60 SGB V zu übernehmen haben. Diese Frage kann aber aus Kompetenzgründen landesgesetzlich nicht entschieden werden.

Im Übrigen erlauben wir uns ergänzend und vollinhaltlich auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein vom 12. Jan. 2017, Umdruck Schleswig-Holsteinischer Landtag 18/7211, zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Ackermann
Vorstandsvorsitzender der
AOK NORDWEST